



# MARKTGEMEINDE FIEBERBRUNN

Sachbearbeiter: Mag. Kaspar Danzl  
Telefon: 05354/56203 DW 21 – Fax DW 20  
E-mail: kd@fieberbrunn.tirol.gv.at

## Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Fieberbrunn

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fieberbrunn hat in der Sitzung vom 15.12.2006 für die Benützung der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Fieberbrunn (kurz: WVA) auf Grundlage des § 16 (3) Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 i.d.g.F. (kurz: FAG 2001, BGBl. 13/2001) diese Gebührenordnung erlassen.

### § 1 Gebührenarten

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage (kurz: WVA) erhebt die Marktgemeinde Fieberbrunn folgende Gebühren:

- a) eine einmalige Anschlussgebühr,
- b) eine jährlich wiederkehrende Benützungsg Gebühr,
- c) eine vierteljährliche Zählergebühr,
- d) eine einmalige Erweiterungsgebühr,
- e) eine einmalige Erneuerungsgebühr.

### § 2 Anschlussgebühr: Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die bestehende WVA.
2. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage (Baumasse) den Umfang der früheren übersteigt. Die Gebührenpflicht entsteht bei diesen Bauten mit dem Baubeginn.

### §3

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

1. Die Gebühr wird für die anschlusspflichtigen Anlagen im Sinne der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Fieberbrunn aufgrund nachfolgender Bestimmungen berechnet.
2. Für jedes an die WVA anzuschließende Gebäude wird die Anschlussgebühr auf Grundlage der Baumasse berechnet.
3. Die Baumasse ist der durch ein Gebäude umbaute Raum.
4. Der umbaute Raum ist entsprechend den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung jener Raum, der durch das Fußbodenniveau des untersten Geschoßes und durch die Außenhaut des Gebäudes oder, soweit eine Umschließung nicht besteht, durch die gedachte lotrechte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird.
5. Die Baumasse ist geschoßweise zu ermitteln, wobei bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 Meter der diese Höhe übersteigende Teil außer Betracht bleibt.
6. Bei Dachgeschoßen (Geschoße, die das Dach berühren) wird jener Teil des umbauten Raumes miteinbezogen, der für Wohnzwecke genützt wird.
7. Die Baumasse landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude oder landwirtschaftlich genutzter Gebäudeteile wird nur dann zur Bemessungsgrundlage gezählt, wenn in diesen Gebäudeteilen ein Wasseranschluss aus der WVA der Marktgemeinde Fieberbrunn besteht.
8. Von der Anschlussgebührenpflicht ausgenommen sind freistehende Holzlegen, Gartengeräteschuppen und dergleichen ohne Wasseranschluss.
9. Teilweise von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - a) bei gewerblichen Betrieben wird die Baumasse von Lagerhallen, Werkstätten und dergleichen, die nur eine gewerberechtlich verordnete Mindestausstattung von sanitären Anlagen aufweisen, bis zu 500 m<sup>3</sup> voll, darüber hinaus nur mit 30 % in Ansatz gebracht.
  - b) die Anschlussgebühr für Campingplätze wird für die Betriebsgebäude entsprechend der Baumasse und für die Stellplätze mit 27,5 m<sup>3</sup> Baumasse je Stellplatz berechnet.
10. Die Anschlussgebühr beträgt ... (die aktuellen Gebühren finden Sie in der jährlich beschlossenen Gebührenverordnung) je m<sup>3</sup> Baumasse. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10% bereits enthalten.

### §4

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Benützungsg Gebühr**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die bestehende WVA.
2. Die Benützungsg Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen vorgeschrieben. Die ersten 3 Vorschreibungen erfolgen in Form von Akontierungen auf der Bemessungsgrundlage "Verbrauch des Vorjahres". Die vierte Vorschreibung enthält die Endabrechnung des Verbrauchs des abgelaufenen Jahres.
3. Zu Beginn eines Benützungsverhältnisses erfolgt die Akontierung auf Grundlage einer Schätzung.
4. Die Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch in m<sup>3</sup>. Eine Pauschalierung des Wasserverbrauchs ist nur dann möglich, wenn der Einbau eines Wasserzählers mit unzumutbaren Kosten verbunden ist; diesfalls wird je gemeldeter Person ein Verbrauch von 50 m<sup>3</sup> Wasser p.a. und je gemeldeter Nächtigung ein Verbrauch von 200 lt. angenommen.

5. Beim Neubau von Objekten wird ab Herstellung der Anschlussleitung an die WVA bis zum Einbau des Wasserzählers eine monatliche Benützungsgebühr für den Bezug von Bauwasser eingehoben. Die Wassermenge wird auf Grundlage der Baumasse des eingebrachten Bauprojektes von der Behörde jährlich pauschal vorgeschrieben und berechnet sich wie folgt: Baumasse x 4 % x Anzahl der Monate ab Herstellung der Anschlussleitung.
6. Die Benützungsgebühr beträgt .... (die aktuellen Gebühren finden Sie in der jährlich beschlossenen Gebührenverordnung) je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10% bereits enthalten.

## **§5 Zählergebühren**

Die Zählergebühr wird für die leihweise Beistellung des Wasserzählers in Form einer vierteljährlichen Gebühr eingehoben.

Die aktuellen Gebühren finden Sie in der jährlich beschlossenen Gebührenverordnung:

Wasserzählerkapazität	3m <sup>3</sup>
Wasserzählerkapazität	7m <sup>3</sup>
Wasserzählerkapazität	20m <sup>3</sup>
Wasserzählerkapazität	30m <sup>3</sup>

In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer von 10% bereits enthalten.

## **§6 Erweiterungsgebühr**

1. Im Falle der Errichtung von neuen Hochbehältern, Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen udgl. behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.
3. Bemessungsgrundlage ist die Baumasse gemäß § 2 dieser Verordnung.
4. Die Gebührenpflicht gilt für alle Eigentümer von bebauten Liegenschaften, soweit diese Gebäude im Versorgungsbereich der neuen Anlage liegen.
5. Die Gebührenpflicht entsteht mit Inbetriebnahme der neuen Anlage.

## **§7 Erneuerungsgebühr**

1. Im Falle der Erneuerung eines Teiles der Wasserversorgungsanlage behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erneuerungsgebühr vor.
2. Die Höhe der Erneuerungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.
3. Bemessungsgrundlage ist die Baumasse gemäß § 2 dieser Verordnung.
4. Die Gebührenpflicht gilt für alle Eigentümer von bebauten Liegenschaften, soweit diese Gebäude im Versorgungsbereich der neuen Anlage liegen.
5. Die Gebührenpflicht entsteht mit Inbetriebnahme der neuen Anlage.

## **§8**

### **Abgabenschuldner**

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Miteigentümern gilt die Regelung des § 4 TLAO. Im Falle eines Baurechtes ist der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Gebühren.
2. Die Nutznießer haften mit den Eigentümern für die vollständige und rechtzeitige Zahlung der Gebühren zu ungeteilten Händen. Für die Wassergebühren haftet auf dem Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§9**

### **Sonder- und Verfahrensbestimmungen**

Sollte der Wasserverbrauch durch Frost, Schmutz oder ähnliche Schäden nicht feststellbar sein, so ist dieser nach dem Vorjahresverbrauch oder in Einschätzung nach vergleichbaren Gebäuden vom Gemeindevorstand festzusetzen.

Für Verfahren im Zusammenhang mit dieser Wassergebührenordnung gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung (LGBI. 34/1984) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§10**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Wassergebührenordnungen außer Kraft.

In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluss an die WVA bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt worden ist oder in den Fällen, in denen der Baubeginn bei Zubau, Umbau oder Wiederaufbau bereits erfolgt ist, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.

Angeschlagen am: 18.12.2006

Abgenommen am: 03.01.2007

Der Bürgermeister

Ing. Herbert Grander